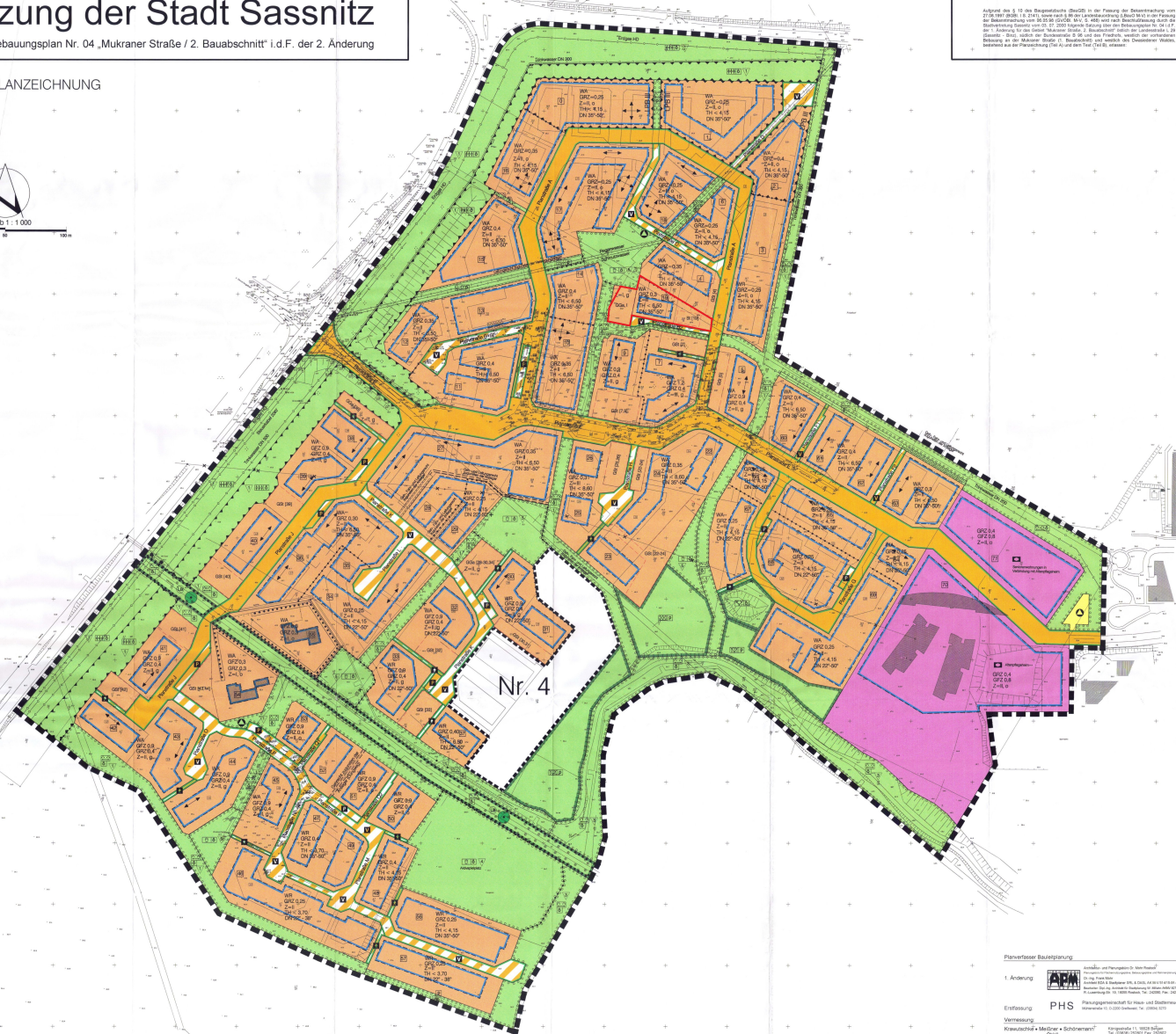
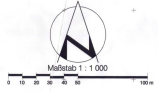


# Satzung der Stadt Sassnitz

über den Bebauungsplan Nr. 04 „Mukraner Straße / 2. Bauabschnitt“ i.d.F. der 2. Änderung

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



Art der Festsetzung (Art 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO) ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO.

- 1. FESTESETZUNGEN**
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
    - WA Neue Wohngebiete (§ 9 BauNVO)
    - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; § 18 BauNVO)
    - Z-H Zahl der Wohneinheiten als Normwert
    - TR Tragwerk als Hochhaus oder Stadtlagegebäude
    - DN Dachneigung
  - BAUWEISE BAULICHEN BAUGESTALTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO; §§ 22 bis 23 BauNVO)
    - Offene Bauweise
    - Geplante Bauweise
    - KWD Kuppelbauweise
    - Baugruppe
  - Einrichtungen und Anlagen
    - Soziale Zweiteilung Bereiche und Einrichtungen
  - VERSICHERUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
    - Stellenverhältnisse
    - Verfahrenen besondere Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung
    - Öffentliche Plätze
    - Verkehrswege Bereich
    - Fußgängerzone
    - Flächen für Versammlungszwecke, für den öffentlichen Sport und Ausweissungsflächen sowie für Abfalldeponien
    - Flächen für Versammlungszwecke, für die Arbeitsleistung und Arbeitsleistung sowie für Abfalldeponien
  - GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO)
    - Grünflächen
    - Öffentliche Grünflächen
    - privat Grünflächen
  - Zweckbestimmung
    - Landschaftsplanung (Satzung, auch § 9 Abs. 1 Nr. 24)
    - Spielplatz
    - Gewässerung / Fubrüberstaltung
    - Saunabereitstellung
    - Hörsaal
    - Planieren, nutzungsbezogene Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    - Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    - Umgebung von Flächen mit Anlagen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzengemeinschaften sowie von Gärten
    - Umgebung von Flächen mit Anlagen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzengemeinschaften sowie von Gärten
    - Erhaltung von Flächen
    - Erhaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzengemeinschaften im Sinne des Naturschutzes
    - Schutzgebiete und Schutzzone
    - Geschützte Landschaftsteile
  - SCHNITTE FESTESETZUNGEN
    - Umgebung von Flächen für Neuanlagen, Spielplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen mit Zustimmung zur Baugruppe
  - Zweckbestimmung
    - Rezeptions
    - GGA Gemeinschaftsgruppen
    - GSR Gemeinschaftsplätze
    - M-GA, GAN, LAG und Lagerflächen zu bebaubaren Flächen
    - Freizeitanlagen
    - Umgebung von Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen zum öffentlichen Umkehrverkehr im Sinne des Bundesverkehrsbeschäftigungsgesetzes
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Bereichs der Nutzung innerhalb eines Bebauungsplans
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - KEINZUSCHLIEDENEN
    - Numerus des Baubaus
    - Vorhaben Hauptverweigerungsleistungen
    - Frühzeitig
    - Beratung
    - UPH 2 zu einwandererläufigem Bereich DIN 4109

## PLANZEICHNERKLÄRUNG

Art der Festsetzung (Art 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO) ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO.

## TEIL B: TEXT

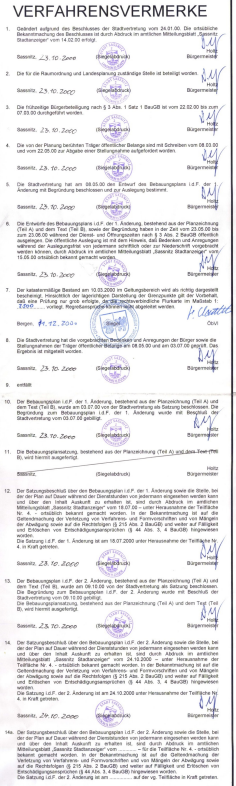
Art der Festsetzung (Art 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO) ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO.

## VERFAHRENSVERMERKE

Art der Festsetzung (Art 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO) ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO.

## BEBAUUNGSPLAN NR. 04

Mukraner Straße 2. Bauabschnitt



Art der Festsetzung (Art 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO) ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Die Festsetzung ist die Festsetzung der Bebauungsart nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO.